1705/J

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes

Gemäß der jeweiligen Gemeindeordnung (für das Burgenland § 53 Gemeindeordnung) umfaßt der übertragene Wirkungsbereich "die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der Organe des Landes zu besorgen hat."

Da viele dieser Aufgaben nur mit viel Aufwand zu erfüllen sind, ergibt sich eine gewisse Problematik bei der Vollziehung bzw. Umsetzung. Verschiedene Landesverbände wie z.B. der Fachverband der burgenländischen Amtmänner haben sich in der Vergangenheit sowie auch zum jetzigen Zeitpunkt mit der Problemstellung und Lösungsvorschlägen auseinandergesetzt.

Ein Bereich umfaßt das Bundespräsidentenwahlgesetz (BGBl.Nr. 339/1993).

Gemäß § 2 Bundespräsidentenwahlgesetz sind auf die Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der NRWO sinngemäß anzuwenden. Daraus läßt sich folgender Zusammenhang schließen.

Gemäß § 8 NRWO besteht die Gemeindewahlbehörde aus einem Vorsitzenden und neun Beisitzern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, daß es immer schwieriger wird, geeignete und gewillte Personen für dieses Amt zu finden. Daher wäre es sinnvoll, eine Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde für alle Wahlen - insbesondere für die der Nationalratswahl - mit sechs Beisitzern zu vereinheitlichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz sind für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, die Teilnahme an der Wahl, den Ort der Ausübung der Wahl mittels Wahlkarten die §§ 23 bis 40 NRWO sinngemäß anzuwenden

Gemäß § 25 NRWO sind die Wählerverzeichnisse am 21. Tag nach dem Stichtag durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Festlegung des Stichtages und der zehntägigen Einsichtsfrist hat zur Folge, daß das Wählerverzeichnis immer an zwei Wochenenden zur Einsichtnahme aufliegt, und mindestens ein Gemeindebediensteter an zwei Samstagen, zwei Sonntagen und u.U. auch an einem Feiertag zumindest jeweils zwei Stunden Dienst zu versehen hat.

Die Wahlberechtigten machen von der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis fast überhaupt keinen Gebrauch. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die wahlwerbenden Parteien anhand der ihnen übermittelten Wählerverzeichnisse die Richtigkeit der Erfassung der Wahlberechtigten überprüfen, sodaß es zu keinen Einsprüchen kommt. Außerdem ist die

Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Erfassung der Wählerevidenz durch die Führung mittels EDV äußerst gering.

Bezüglich dieser Problemstellung wäre eine kürzere Frist völlig ausreichend. Zumindest sollte der Beginn der Auflagefrist so gewählt werden, daß in den Lauf der Frist zumindest nur ein Wochenende fällt. Dadurch würde sich eine Kosteneinsparung sowohl für den Bund als auch für die einzelnen Länder und Gemeinden ergeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE

- 1) Wie stehen Sie zu einer Änderung des § 2 Bundespräsidentenwahlgesetzes hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Zahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde auf sechs Beisitzer?
- 2) Welche Schritte werden Sie setzen, um eine solche Reduzierung der Beisitzer zu erreichen?
- 3) Welche Gründe stehen einer Verkürzung der zehntägige Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis für die Bundespräsidentenwahl entgegen?
- 4) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um den Beginn der Auflagefrist so festzusetzen, daß nur ein Wochenende in die Frist fällt?
- 5) Wenn keine Maßnahmen vorgesehen sind, welche Verbesserung kann hinsichtlich der oben erwähnten Problemstellung durchgeführt werden?
- 6) Sind in bezug aufübertragene Wirkungsbereiche der Gemeinden betreffend das Bundespräsidentenwahlgesetz schon jemals Änderungen zugunsten der Gemeinden vorgenommen worden?
- 7) Wenn nein, gedenken Sie, Maßnahmen zur Erleichterung der Vollziehung von übertragenen Wirkungsbereichen durchzuführen?